Beitragsordnung

§ 1 Beitragshöhe

- 1. Der Verein erhebt Beiträge. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für
- a) natürliche erwachsene Personen 20,00 €
- b) natürliche minderjährige Personen 10,00 €
- c) juristische Personen 80,00 €
- 2. Es steht jedem Fördervereinsmitglied frei, einen höheren als den festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten.
- 3. Der Beitrag ist von jedem Mitglied jährlich einmal in voller Höhe zu entrichten.

§ 2 Fälligkeit

- 1. Die Beiträge sind fällig
- a) beim Eintritt in den Verein
- b) am Beginn eines jeden Kalenderjahres bis spätestens 15. Februar.
- 2. Bei Vereinseintritt während eines Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.
- 3. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für ein Kalenderjahr bis zum 31.12. desselben Jahres erlischt die Mitgliedschaft.

§ 3 Stundung und Erlass von Beiträgen

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr zu stunden oder zu erlassen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.